



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 10. Juli 2026

GEMA-Gebühren: Sachstand zur Umsetzung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5335

A02

Zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der GEMA wurde zum 1. Juli 2026 ein Ehrenamtsvertrag für ehrenamtlich getragene Vereine und Organisationen abgeschlossen.

Der Ehrenamtsvertrag mit der GEMA ist inhaltlich gleich gestaltet ist, wie die bereits bestehenden Verträge der GEMA mit den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Thüringen. Seitens der GEMA werden keine Unterschiede hinsichtlich der vom Ehrenamtsvertrag abgedeckten Nutzung sowie den Zugangsvoraussetzungen zugelassen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 122.200 eingetragene Vereine; rechnet man Stiftungen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen hinzu, können potenziell etwa 130.000 Organisationen von diesem Ehrenamtsvertrag profitieren

Vom Ehrenamtsvertrag kann jede Organisation für bis zu vier Veranstaltungstage im Jahr profitieren. Tatsächlich liegt der Durchschnittswert von Veranstaltungen ehrenamtlicher Organisationen aufgrund der Erfahrungen der GEMA bei etwa 1,5 Veranstaltungen pro Jahr, so dass vom Ehrenamtsvertrag die allermeisten Veranstaltungen abgedeckt sein dürften.

Die maximale Veranstaltungsfläche für förderfähige Veranstaltungen darf 500 Quadratmeter nicht überschreiten. Auch hier handelt es sich um eine einheitliche GEMA-Vorgabe zur Abgrenzung zu gewinnorientierten Events.

Vom Ehrenamtsvertrag umfasst ist auch die veranstaltungsbezogene Musik „vom Band“, zum Beispiel eine Playlist bei Dorf- oder Vereinsfesten. Nicht umfasst ist eine dauerhafte Hintergrundmusik außerhalb einer konkreten Veranstaltung, etwa während der regelmäßigen Öffnungszeiten im Vereinsheim.

Weitere einheitliche GEMA-Vorgabe ist die Voraussetzung, dass für die zu unterstützende Veranstaltung keine Eintrittsgelder erhoben werden. Auch dies ist eine GEMA-Vorgabe zur Abgrenzung gegenüber kommerziellen Veranstaltungen. Der Verkauf von



Speisen und Getränken sowie freiwillige Spenden sind aber selbstverständlich auf den Veranstaltungen erlaubt.

Festumzüge wie Schützen- und Karnevalsumzüge werden von der GEMA aktuell nicht in den Ehrenamtsverträgen der Länder berücksichtigt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat mit der GEMA jedoch vertraglich festgelegt, bis Jahresende hierzu weitere Gespräche zu führen. Angestrebt wird eine Erweiterung im Laufe des kommenden Jahres – vorbehaltlich der GEMA Zustimmung sowie dem Einverständnis aller bereits teilnehmenden Länder.

Die für die Jahre 2026 und 2027 bereitgestellten Mittel decken die angenommene durchschnittliche Veranstaltungszahl ab. Aufgrund der Erfahrungen der GEMA aus den anderen teilnehmenden Ländern ist davon auszugehen, dass diese Mittel bis Ende 2027 ausreichen werden. Sollte sich jedoch zeigen, dass der Finanzrahmen möglicherweise doch nicht ausreicht, so sieht der Vertrag die Möglichkeit der Anpassung vor- die landesseitigen, haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind ebenfalls bereits gegeben.

Hinsichtlich der Wirkung des Ehrenamtsvertrags zu anderen bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der GEMA mit Vereinigungen und Verbänden ist zwischen einem Gesamtvertrag und einer Musikknutzungsvereinbarung zu unterscheiden.

Ein Gesamtvertrag regelt grundlegende Rahmenbedingungen zwischen der GEMA und einem Verband oder einer Institution. Dazu gehören unter anderem Verfahrensfragen wie die Vertragshilfe, die Bedingungen für Veranstaltungsmeldungen, organisatorische Abläufe sowie datenschutzrechtliche Aspekte. Er schafft damit die Basis für eine einheitliche und vereinfachte Abwicklung und sieht in der Regel einen Nachlass auf die anfallenden GEMA-Vergütungen vor. Der Gesamtvertrag ist der Regelfall einer Vereinbarung auf Verbandsebene (<https://www.gema.de/de/musiknutzer/gsvt/vertraege>).

Ist ein Verein Mitglied in einem Verband, der mit der GEMA einen Gesamtvertrag geschlossen hat, kann er – sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Veranstaltung erfüllt sind – zusätzlich von dem Ehrenamtsvertrag profitieren. In diesem Fall greift der Ehrenamtsvertrag vorrangig, sodass die Kosten zu 100 Prozent durch das Land übernommen werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommen weiterhin die Vorteile aus dem Gesamtvertrag des jeweiligen Verbandes zum Tragen, der in der Regel einen Nachlass auf die GEMA-Vergütungen vorsieht.



Eine Musikknutzungsvereinbarung (wie der nordrhein-westfälische Ehrenamtsvertrag) geht dagegen darüber hinaus: Sie enthält zusätzlich Regelungen, nach denen der Vertragspartner für bestimmte Musikknutzungen seiner Begünstigten die anfallenden GEMA-Vergütungen ganz oder teilweise übernimmt.

Sofern mehrere Musikknutzungsvereinbarungen bestehen, geht grundsätzlich die länger bestehende Vereinbarung vor.

Eine bereits bestehende Musikknutzungsvereinbarung durch den Verband bedeutet jedoch nicht, dass der Ehrenamtsvertrag nicht genutzt werden kann. Die Regelungen beider Verträge können sinnvoll ineinandergreifen und eine bestmögliche Entlastung für die Organisation ermöglichen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die GEMA informieren die Vereine und Organisationen über verschiedene Kanäle (Social-Media, Presse und Webpräsenz).

Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, den Anmeldeprozess möglichst transparent und unkompliziert zu gestalten. Ehrenamtlich Engagierte sollen wirksam entlastet werden. So kann die Anmeldung der Veranstaltung und die Förderungen über ein bequemes Online-Tool schnell und einfach erfolgen.

Darüber hinaus stehen auf der Website der GEMA Tutorials zur Verfügung, in denen beispielsweise die Anmeldung einer Veranstaltung Schritt für Schritt verständlich erklärt wird oder wie eine einfache Berechnung der maßgeblichen Fläche bei Freiluftveranstaltungen erfolgen kann. Ergänzend werden regelmäßig Webinare zum Online-Portal angeboten, die Vereinen praktische Hilfestellung geben und offene Fragen klären.

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/erklarung-onlineportal-ehrenamt>

<https://www.gema.de/de/hilfe>

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/veranstaltungen>